

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 18

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

18. August 2016

Inhalt:

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt folgende Verordnung vom 01.08.2016 zur Änderung der Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee und die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Landschaftsteile im Markt Dießen am Ammersee und den Gemeinden Utting am Ammersee, Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Windach als Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“.

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee und die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Landschaftsteile im Markt Dießen am Ammersee und den Gemeinden Utting am Ammersee, Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Windach als Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2016

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

den Landschaftsteile im Markt Dießen am Ammersee und den Gemeinden Utting am Ammersee, Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Windach als Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“

vom 01.08.2016

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 1742- SG. 42.2 /Lu – Natur

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt folgende Verordnung vom 01.08.2016 zur Änderung der Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee und die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Landschaftsteile im Markt Dießen am Ammersee und den Gemeinden Utting am Ammersee, Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Windach als Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“.

Es wird gem. Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Landsberg am Lech geltend gemacht wird.

Az. 1742- SG. 42.2 /Lu – Natur

Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee und die südlich, westlich und nördlich angrenzenden

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Schutzgebietsgrenzen in § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ werden wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemarkung Rieden wird am Steinreiß 2 das Grundstück Fl. Nr. 212/1 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ herausgenommen.

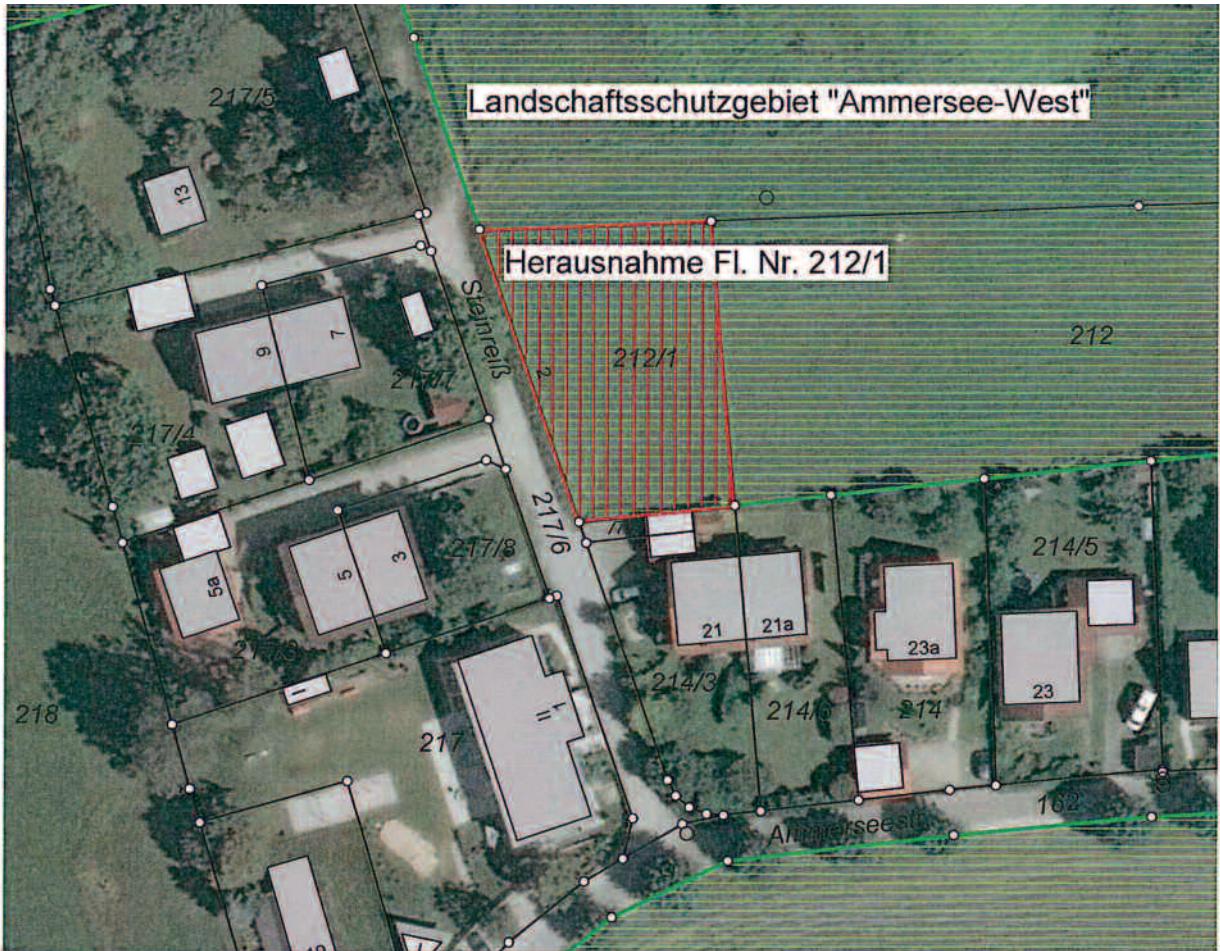
- (2) Die neu gefassten Grenzen gemäß Abs. 1 sind in einer Karte im Maßstab M 1:1000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend ist jeweils die Außenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech, 01.08.2016

Thomas Eichinger
Landrat



Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“

Grenzverlauf in der geänderten Fassung gem. der Verordnung des Landkreises Landsberg am Lech vom 01.08.2016 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ (Gemarkung Rieden)

Maßstab M 1:1000

Landschafts-
schutzgebiet



Herausgenommene
Fläche



Landsberg am Lech, den 01.08.2016
Landkreis Landsberg am Lech

Thomas Eichinger
Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2016**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 16.08.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

**I.
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.002.800,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **492.000,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Betriebskostenumlage (§ 15 der Satzung):**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 599.600,00 € festgesetzt. Dieses Umlagesoll wird je zur Hälfte nach der gemessenen Ab-

wassermenge der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und nach dem Verhältnis der entsprechend zugewiesenen Einwohnerwerte umgelegt:

Gemeinde Penzing	328.100,00 €
Gemeinde Weil	271.500,00 €

Investitionsumlage (§ 17 der Satzung)

Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für Investitionen nach § 87 Nr. 20 KommHV-Kameralistik wird eine Investitionsumlage von 212.000,00 € festgesetzt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	106.000,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	106.000,00 €

Schuldendienstumlage (§ 16 der Satzung):

Für die Zinsen und Tilgungen der Kredite für die Verbandsanlagen wird eine Schuldendienstumlage in Höhe von 95.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der zugewiesenen Einwohnergleichwerte umgelegt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	47.500,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	47.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Penzing, 17.08.2016

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Penzing-Weil
Johannes Erhard,
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 19.08.2016 bis einschließlich 02.09.2016 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 18. August 2016

Landratsamt:


Thomas Eichinger, Landrat